

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 40

Ausgegeben in Arnsberg am 8. Oktober

1988

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stockhausen — Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen — S. 337.

Bekanntmachungen

Antrag der Firma PEKA-Chemie GmbH, 4000 Düsseldorf 1, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen auf ihrem Werksgelände in Anröchte S. 343 — Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes S. 344.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Antrag der Firma Feldmühle Aktiengesellschaft, 4000 Düsseldorf 11, zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs eines Kraft-

werkes im Werk Arnsberg, Hellefelder Str. 51, 5760 Arnsberg 2 S. 344 — Antrag der Firma Borbet GmbH, 5789 Hallenberg, auf Genehmigung zur Änderung der Schmelzanlagen für Nichtisenmetalle in 5789 Hallenberg-Heesborn S. 345 — Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen S. 345 und 346 — Aufgebote der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 346 — Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 346 — Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 346 — Jahresabschluss zum 31. Dezember 1987 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 347 — Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 350 und 351 — Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 351 — Aufgebot der Sparkasse Finnentrop S. 351 — Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 351 — Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 351 — Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 352 — Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 352 — Aufgebote der Stadtparkasse Lippstadt S. 352 und 353 — Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 353 — Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg S. 353 — Aufgebote der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 353 — Aufgebot der Sparkasse Soest S. 353 — Aufgebot der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 353 — Aufgebote der Sparkasse Werl S. 354.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**VERORDNUNGEN**

1124. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stockhausen — Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen —

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III B
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Entschädigung
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und

— der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stockhausen des Wasserwerks der Stadt Meschede (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkung

- Meschede Land, Flure 1 bis 7
- Meschede Stadt, Flure 1 und 3
- Wennemen, Flure 4 bis 6.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.1 bis 1.3, 2.1, 2.2 und 3.1, 3.2). Hierin sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt. Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
— Obere Wasserbehörde —
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises
— Untere Wasserbehörde —
5778 Meschede
3. Stadtdirektor
5778 Meschede

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere.

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige Verbindungen, organische Lösungsmittel,
- Gifte,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle, mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die im Katalog wassergefährdender Stoffe — Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 1. 3. 1985 (GMBL S. 175) vom 8. 5. 1985 (GMBL S. 369) und vom 26. 4. 1987 (GMBL S. 294) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futtermitteln.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwässer oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden, Lackier- und Entlackungsbetriebe,
- chemische Fabriken, Chemikalienhandlungen,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Behälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind, Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
2. das Erweitern und wesentliche Ändern wassergefährdender Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährdenden Anlagen,
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, die dem Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Altreifen dienen,
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen,
5. das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen,
6. das Einrichten oder Erweitern von Abfallbehandlungsanlagen, bei denen nachgewiesen wird, daß eine Wassergefährdung nicht zu besorgen ist,
7. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen,

8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe,
9. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
10. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus,
11. das Errichten oder Erweitern von Start- oder Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
12. Grabungen oder Abgrabungen durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, sowie Bohrungen aller Art, **ausgenommen:** Maßnahmen für Post- und Stromkabelverlegungen, Mastaufstellungen, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Deutschen Bundesbahn und der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, die Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen sowie Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung und für vergleichbare landwirtschaftliche Gebäude,
13. das Errichten, Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 dieser Verordnung verboten sind,
14. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen,
15. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

(2) In der Zone III B sind verboten

1. das Versenken oder Versickern von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen, **ausgenommen:**
 - das Versickern von schwachbelastetem Niederschlagswasser und unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
2. das Errichten wassergefährlicher Großanlagen,
3. das Einrichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, **ausgenommen:** Abfallbehandlungsanlagen, bei denen nachgewiesen wird, daß eine Wassergefährdung nicht zu besorgen ist,
4. das ungesicherte Lagern chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für die jeweilige Wasserschutzzone nicht zugelassen sind und die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel

dieser Art (auf die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) wird hingewiesen),

6. das Aufbringen von Mineraldünger und anderen Nährstoffträgern wie Gülle, Jauche, Stallmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, **ausgenommen:** Düngung auf der Grundlage eines Düngeplans, der alle Nährstoffeinträge berücksichtigt und auch die den wasserwirtschaftlichen Belangen angepaßten Empfehlungen aufgrund der Beratung durch die Landwirtschaftskammer beachtet,
7. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere
 - auf hängigen Flächen,
 - auf tiefgründig gefrorenem oder schneebedecktem Boden,**ausgenommen:** geringfügige Schneebedeckung,
8. Naßsilagen, wenn die anfallenden Sickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
9. das Neuanlegen von Fischhaltungen mit Zufütterung (Netzgehege),
10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe, **ausgenommen:** das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden,
11. das Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen unter Verwendung von Bauschutt,
12. die Verwendung wassergefährdender, auswaschbarer oder auslaugbarer Stoffe, z. B. Waschberge, Hochofenschlacke, teer- oder phenolhaltige Stoffe beim Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
13. das Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießständen.

§ 4

Schutz in der Zone III A

- (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig
1. die in der Zone III B genehmigungspflichtigen Tatbestände,
 2. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen innerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete
 - Enste I (Plan-Nr. 54)
 - Enste I (Plan-Nr. 54.1)
 - Enste 2 (Plan-Nr. 55)
 - Enste II a (Plan-Nr. 55 a),
 3. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung,
 4. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,

5. das Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
 6. das Verändern von Start-, Landebahnen und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
 7. das Errichten oder Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die in ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
 8. das Versickern von unbelastetem Kühlwasser,
 9. Bohrungen aller Art sowie Sprengungen,
 10. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
 11. das Einrichten oder Erweitern von Badebetrieben an Gewässern,
 12. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
 13. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben.
- (2) In der Zone III A sind verboten
1. die in der Zone III B verbotenen Tatbestände,
 2. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
ausgenommen:
– Regenbecken,
– Abwasserbehandlungsanlagen mit Kanalschluß,
 3. das Einleiten
– von behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen, **ausgenommen:** Abwasser aus Niederschlagswasserbehandlungsanlagen,
– von unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer sowie von Abwasser jeder Art in den Untergrund,
ausgenommen: das Versickern von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone sowie das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 4. das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen
ausgenommen: das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen innerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete
– Enste I (Plan-Nr. 54)
– Enste I (Plan-Nr. 54.1)
– Enste 2 (Plan-Nr. 55)
– Enste II a (Plan-Nr. 55 a)
 5. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen,
 6. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, sowie Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen,

z. B. ölgekühlte unterirdische Hochspannungsleitungen

ausgenommen: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund gesichert sind sowie Abwasserleitungen,

7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Sammeln wassergefährdender Stoffe, **ausgenommen:**
– das Lagern von Heizöl für den privaten und betrieblichen Hausgebrauch sowie von Dieselöl für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
– das Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischem Dünger auf gesicherten Flächen,
– das Lagern oder Sammeln von Silageabwässern und Jauche und das Sammeln von Gülle in dichten Behältern sowie das Lagern von Gülle in dichten oberirdischen Behältern,
– das Lagern oder Sammeln von Stallmist auf gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherter Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
– das Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe in dichten Behältern für den häuslichen, landwirtschaftlichen und eigenbetrieblichen Bedarf,
8. das Errichten oder Erweitern von Umschlag-, Abfüll- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe,
9. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
10. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
11. das Aufbringen von Klärschlamm,
12. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben,
13. Fischteiche mit Zufütterung,
14. das Errichten oder Wiederherstellen baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW), wenn das Abwasser –
ausgenommen: schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung – nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn beim Errichten Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht,

15. das Errichten oder Erweitern von Start- oder Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
16. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
17. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zum Herstellen von Kavernen,
18. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit verbrennungsmotorbetriebenen Fahrzeugen,
19. Motorsportveranstaltungen,
20. das Errichten, Einrichten oder Erweitern von Schießstätten jeder Art,
21. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW).
13. der Transport wassergefährdender Stoffe, **ausgenommen:** Anliegerverkehr und Transporte der Deutschen Bundesbahn,
14. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, **ausgenommen:** mineralhaltige Düngemittel und zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel,
15. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, vor allem die Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, **ausgenommen:** ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
16. das Herstellen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Herstellen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
17. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliches Ändern baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
18. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die bei ihrem Betrieb die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
19. Zelten, Lagern oder jeder Badebetrieb an Gewässern,
20. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
21. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
22. Sprengungen.

§ 5

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig
 1. die in den Zonen III B und III A genehmigungspflichtigen Tatbestände,
 2. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen und Bahnanlagen,
 3. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
 4. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen, Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
 5. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes.
- (2) In der Zone II sind verboten
 1. die in den Zonen III B und III A verbotenen Tatbestände,
 2. das Einleiten von Abwasser,
 3. Abwasseranlagen, **ausgenommen:** Abwasseranlagen, die den Gewässerschutz verbessern,
 4. das wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
 5. das Umfüllen, Umschlagen, Abfüllen oder Lagern wassergefährdender Stoffe,
 6. das Aufbringen von Gülle oder Jauche,
 7. das Bewässern mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser,
 8. Gärfuttermieten, Gärfuttersilos, Festmistlager und Güllebehälter,
 9. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung,
 10. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
 11. Intensivbeweidung und Pferche,
 12. der Bau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Parkplätzen und Rastanlagen,

§ 6

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

— „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ —
Stand 21./22. November 1983 —

§ 8

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt werden, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 9

Genehmigung

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt für ihre Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen ggf. auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 8 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen oder weiteren Einschränkungen versehen oder ganz zurückgenommen werden, wenn es im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung geboten ist und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussetzbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung für ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen, eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben, wobei Anzeigeverfahren nicht genügen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Absatz 3 Satz 1 ^{bis 3} und Satz 2 ^{Legem. Verordn. v. 29.9.9} gelten entsprechend.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden,

soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 5 und Absatz 7 des § 9 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 11

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt 40 Jahre.
Arnsberg, 19. 9. 1988

Der Regierungspräsident
gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1988, S. 337

BEKANNTMACHUNGEN

1125. **Antrag der Firma
PEKA-Chemie GmbH, 4000 Düsseldorf 1,
auf Erteilung einer Genehmigung zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Schmierstoffen auf ihrem
Werksgelände in Anröchte**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 4. 10. 1988
55.8853.24-G 70/88

Die Firma PEKA-Chemie GmbH, Chlodwigstr. 92, 4000 Düsseldorf, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen auf ihrem Werksgelände, Gewerbegebiet West in An-

röchte, Kreis Soest, Gemarkung Anröchte, Flur 5, Flurstück 1477. Hierzu ist die Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich.

Beabsichtigt ist speziell die Herstellung von Motor- und Bearbeitungsölen, Schmierfetten und Schmierstoffen. Diese werden aus reinen Grundölen unter Zugabe von Fettsäuren, Metallseifen, tierischen und pflanzlichen Fetten sowie daraus hergestellten Umsetzungsprodukten, Hydroxiden, Additiven und Quellmitteln hergestellt.

Die Herstellung der Ölprodukte erfolgt je nach Erfordernis unter Erwärmung bis zu 70 ° C ohne chemische Umwandlung mit rein physikalischen Methoden.

Die Fettproduktion erfolgt sowohl nach dem Verfahren der geschlossenen wie auch offenen Verseifung. Die chemische Reaktion erfolgt durch eine Erwärmung bis zu 210 ° C unter Druck oder drucklos.

Der bei der Verseifung entstehende Wasserdampf wird in einem Biofilter gereinigt und ins Freie geleitet.

Es wird eine Jahresproduktion von 11 000 t/a beantragt.

Die Anlage soll unverzüglich in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 17. 10. 1988 bis einschließlich 16. 12. 1988 beim Regierungspräsidenten Arnsberg, Dezernat 23, Zimmer 517, Seibertzstr. 1, 5760 Arnsberg 2, und bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Ordnungsamt, Zimmer 1, Hauptstr. 72, 4783 Anröchte, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einsprechenden tragen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 22. 12. 1988, 10.00 Uhr, im Saal des Feuerwehrgerätehauses, Robert-Koch-Str. 1, 4783 Anröchte, erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zustellung der Entscheidung über den Antrag bzw. über die gemachten Einwendun-